

Hallenbad Rheurdt

Haus- und Bad-Benutzungsordnung

1. Zweck und Aufgabe der Haus- und Bad-Benutzungsordnung

1.1. Zweck und Aufgabe dieser Benutzungsordnung ist die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Mit Beginn der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder der Schwimmfreunde Rheurdt e.V. die Bestimmungen dieser Haus- und Bad-Benutzungsordnung an. Nichtmitglieder erkennen diese Ordnung an mit Betreten des Hallenbades.

2.Öffnungszeiten und Zutritt

2.1. Die Benutzungszeiten werden durch Aushang im Hallenbad, im Internet unter www.Schwimmfreunde-Rheurdt.de und im Mitteilungsblatt Rheurdt bekannt gegeben.

2.2 Zutritt zum Hallenbad haben Mitglieder nur mit gültiger Mitgliedskarte; Nichtmitglieder haben nur Zutritt zu bestimmten Schwimmzeiten und mit gültiger Eintrittskarte, Schulklassen und Sportgemeinschaften, DLRG nur nach Vereinbarung.

2.3 Kinder unter 6 Jahren, Nichtschwimmer, Personen, die geistig oder körperlich nicht in der Lage sind, das Bad ohne fremde Hilfe zu benutzen, können nur in Begleitung das Hallenbad besuchen und nutzen. Begleitpersonen haften als Aufsichtspflichtige.

2.4 Zutritt ist nicht gestattet für

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- Personen, die Tiere mit sich führen,
- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offene Wunden oder offene Hautausschlägen leiden.

3. Verhalten im Hallenbad

3.1 Die Straßenschuhe müssen im Eingangsbereich des Bades ausgezogen, und sollen in dafür vorgesehene Regale eingeordnet werden. Das Betreten von Umkleidebereichen, Duschräumen und Schwimmbereich mit Straßenschuhen ist nicht gestattet.

3.2 Das Hallenbad ist pfleglich zu behandeln. Besucher haften für durch ihr Verhalten verursachte Schäden.

3.3. Das Rauchen und Verwendung von offenem Feuer ist generell in sämtlichen Räumen verboten.

3.4. Die Damen- und Herrenumkleideräume sind für Mitglieder und Besucher über 14 Jahren und Kleinkinder unter 6 Jahren bestimmt. 6 bis 14jährige Jugendliche benutzen die Mädchen-, bzw. Knaben-Sammelumkleiden.

3.5. Sitte und Anstand sollten durch das Verhalten der Besucher nicht verletzt werden, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Besucher weder gefährdet noch belästigt werden.

3.6. Körperreinigung in den Duschräumen vor der Benutzung der Schwimmbecken ist aus Gründen der Hygiene notwendig.

3.7 Die Schwimmbecken sollten nur über die Treppen und Leitern betreten und verlassen werden, das Springen vom seitlichen Beckenrand ist untersagt.

3.8 Bei abgetrennten Schwimmbahnen (Bahnenschwimmen) ist die Bahn so zu nutzen, dass innerhalb der Bahn entgegenkommende Schwimmer nicht behindert werden.

3.9. Kinder unter 3 Jahren dürfen nur das Lehrbecken nutzen und haben dabei wasserundurchlässige Windeln zu tragen.

3.10. Wir können nicht gestatten:

- Lärm, lautes Singen und Pfeifen,
- Wegwerfen von Abfällen, Verpackungsmaterial und Flaschen,
- die Benutzung von Behältern aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) im Umkleide-Sanitär- und Badebereich
- die Nutzung von Haartrockner/Fön im Naßbereich
- die Nutzung der Schwimmbecken ohne oder in unsittlicher oder unhygienischer Schwimmbekleidung.
- dass Nichtschwimmer das große Becken benutzen. Eine Ausnahme bilden Kinder unter Aufsicht erfahrener Schwimmer.
- Benutzung von Musikgeräten und Musikinstrumenten, Schwimfflossen, Paddel und Taucherbrillen außerhalb der dafür vorgesehenen Zeiten und Schwimmbahnen
- das Betreten des Bades mit Inlinern/Rollschuhen

4. Haftung

4.1 Garderobe, Geld- und Wertsachen können in vorgesehenen abschließbaren Garderobenschränken - soweit vorhanden - untergebracht werden. Der Badegast hat den Schlüssel sicher aufzubewahren und haftet bei Verlust. Bei Verlust des Schlüssels kann die Kleidung erst ausgehändigt werden, wenn der Eigentumsnachweis erbracht ist.

4.2 Für abhanden gekommene Gegenstände, Bekleidungsstücke, Geld- oder Wertsachen haftet der Verein nicht.

4.3 Für Schäden, die durch Verstöße gegen diese Haus- und Bad-Benutzungsordnung, durch Handlungen gegen die Anweisung unserer Mitarbeiter oder durch unsachgemäße Benutzung entstanden sind, haftet der Verein nicht.

4.4 Der Verein haftet für Personen- und Sachschäden nur, wenn sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Mitarbeiter verschuldet worden sind.

4.5 Schadenersatzansprüche müssen unverzüglich unseren Mitarbeitern im Bad oder dem Vorstand gemeldet werden.

5. Fundgegenstände

5.1. Wir bitten, Fundgegenstände bei unseren Mitarbeiter (Aufsicht Schwimmeister) abzugeben.

6. Aufsicht

6.1 Schwimmeister und die beauftragten Mitarbeiter sorgen im Interesse aller Besucher dafür, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Bad-Benutzungsordnung eingehalten werden. Ihren Anordnungen muss gefolgt werden, da sie den Besuchern gegenüber weisungsbefugt sind!

6.2 Unsere Mitarbeiter sind angewiesen, sich allen Besuchern gegenüber höflich und korrekt zu verhalten.

6.3 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen unsere Mitarbeiter entgegen.

6.4 Unsere Mitarbeiter sind berechtigt, Besucher, die gegen diese Haus- und Bad-Benutzungsordnung verstoßen oder gegebene Anordnungen nicht beachten, aus dem Hallenbad zu weisen. Diesen kann auch bei wiederholten Verstößen dauerhaft ein Hausverbot erteilt werden.

6.5 Bei groben Verstößen oder wenn Anordnungen des Personals wiederholt missachtet werden, kann auf Antrag ein Verfahren auf Ausschluss aus dem Verein eingeleitet werden.

6.6 Mitglieder der Schwimmfreunde-Rheurd e.V. können in besonderen Situationen durch das Aufsichtspersonal kurzzeitig zur Mithilfe aufgefordert werden.

7. Parkplatz

7.1. Fahrzeuge (Auto, Mofa, Fahrrad) dürfen im Bereich am Hallenbad nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkplatz besteht nicht.

7.2. Der Verein übernimmt keine Haftung für auf den Parkplätzen abgestellte Fahrzeuge.

8. Nutzung der Außenanlage

8.1. Das Betreten der Außenanlage und die Nutzung der vorhandenen Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keine Haftung bei Personenschäden.

8.2 Vor dem Wiederbetreten des Bades nach Nutzung der Außenanlage ist die Außendusche bzw. das Fußbad zu nutzen.

9. Ausnahmen

9.1. Die Haus- und Bad-Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Bad-Benutzungsordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Bad-Benutzungsordnung bedarf.

10. Inkrafttreten

10.1. Diese Haus- und Bad-Benutzungsordnung wurde vom Vorstand verabschiedet und tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Schwimmfreunde Rheurdt e.V.